



Prof. Dr. Hans Caspar von der Crone
Ordinarius für Privat- und Wirtschaftsrecht

Zürich, 22. Februar 1999

Klausur Privatrecht II vom 22. Februar 1999

A räumt B ein Kaufsrecht an sämtlichen Aktien der von ihm aufgebauten Aktiengesellschaft F-AG ein. Die Aktien sind Inhaberaktien.* Das Kaufsrecht kann bis zum 31.12.2001 jederzeit ausgeübt werden. Der Kaufpreis ist nach einer Formel festzusetzen. Zur Sicherung des Kaufsrechts schliessen A und B mit dem Treuhänder X eine ebenfalls bis zum 31.12.2001 befristete Vereinbarung, nach der A und B die Aktien gemeinsam bei X hinterlegen. In der Vereinbarung verpflichtet sich X, die Aktien während der Vertragsdauer nur auf gemeinsame Instruktion von A und B herauszugeben. Sofern das Kaufsrecht bis zum 31.12.2001 nicht ausgeübt wird, hat X die Aktien an A zurückzugeben. X weiss, dass die Aktien zur Zeit der Hinterlegung im Eigentum des A stehen.

Einige Monate nach Abschluss des Vertrags erhält A von C eine attraktive Offerte für die Aktien der F-AG. A weist C darauf hin, dass die Aktien noch bis zum 31.12.2001 bei X hinterlegt seien. Er könne aber X anweisen, die Aktien ab sofort statt für ihn (A) für C zu halten. Soweit dies C nichts ausmache, sei das Geschäft für ihn perfekt. C bestätigt ihm darauf den Abschluss des Vertrages. A schreibt in der Folge dem Treuhänder einen Brief, in dem er diesen über den Verkauf informiert und ihn anweist, „die Aktien künftig statt für ihn für den Käufer C zu halten“.

B hört kurz darauf vom Geschäft zwischen A und C. Er erklärt gegenüber A die Ausübung des Kaufsrechts und verlangt die Übertragung der Aktien. Gleichzeitig verlangt C von X die Herausgabe der Aktien.

Wie ist die Rechtslage?

*Inhaberaktien unterstehen bezüglich der Übertragung bzw. Eigentumserwerb den allgemeinen Regeln des Sachenrechts. Einzige Spezialbestimmung ist Art. 935 ZGB.